OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500715/27/Kü/MG**

Datum: **Linz, 20. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 1. September 2022, GZ: BHSD/922140011442/22, betreffend Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung des Pflanzenschutzmittelgesetzes (mitbeteiligte Partei: C__) aufgrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Mai 2025, Zl. Ra 2023/07/0173-12, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert, als dieser wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der D__, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der D__ & Co KG mit Sitz in E-Straße, ist, gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zu verantworten, dass diese Gesellschaft am 19.04.2022 in E-Straße, 10 x 5 Liter eines nicht gem. Art. 28 Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zugelassenen Pflanzenschutzmittels mit der ausgewiesenen Handelsbezeichnung "Professional" und der angegebenen amtlichen Pflanzenschutzmittelregisternummer aaa, sowie der Chargennummer bbb für den Verkauf lagernd und vorrätig gehalten und somit in Verkehr gebracht hat, da die Zusammensetzung dieses Pflanzenschutzmittels laut der durchgeführten Analyse nicht der Zulassung des bezeichneten Produktes entsprach, weil statt dem in der Zulassung angeführten Lösungsmittel 2-Ethyl-1-hexanol (CAS 104-76-7) das Lösungsmittel Isobutanol (CAS 78-83-1) enthalten

war und der Sollgehalt des Wirkstoffs Prosulfocarb nicht wie in der Zulassung vorgesehen 800 g/l (bei einer Toleranz von ± 25 g/l) sondern 838 g/l betragen hat.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsvorschriften verletzt: § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idF BGBl. I Nr. 104/2021 iVm Art. 28 Abs. 1 EG-VO Nr. 1107/2009 iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 3/2008

***Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 lit. a Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 idF BGBl. I Nr. 104/2021, eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Stunden) verhängt.*"**

II. Der Beschuldigte wird verpflichtet innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung dieses Erkenntnisses die Gebühren in der Höhe von 2.024,84 Euro (Gebührenvorschreibung Nr. 10371616) unmittelbar an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. September 2022, GZ: BHSD/922140011442/22, wurde das Strafverfahren gegen Herrn C__, (in der Folge: Beschuldigter) als zur Vertretung nach außen berufener handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der D__, unbeschränkt haftende Gesellschafterin der F__, wegen der am 19. April 2022 im Betrieb F__, E-Straße, festgestellten Übertretung nach § 15 Abs. 1 Z 1 lit. e iVm Art. 28 VO (EG) 1107/2009 iVm § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF iVm § 9 Abs. 1 VStG eingestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom A__ (in Folge: A__, beschwerdeführende Partei, bP) innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass das Strafverfahren fortzuführen sei und dem Beschuldigten die Gebühren des A__ iHv 2.024,84 Euro vorgeschrieben werden.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit dem Vorfinden des Produkts „Professional" während der Kontrolle am 19. April 2022, sowohl die objektive als auch die subjektive Verantwortlichkeit an der Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen sei, da die Produkte zur Abgabe gelagert vorgefunden worden seien und der Tatbestand des In-Verkehr-Bringens somit erfüllt gewesen sei. Werde ein nicht der Zulassung entsprechendes Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht, so sei nach § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 die Verantwortung des Unternehmers gegeben. Dies auch dann, wenn weder das J__ „Professional" noch der Produzent „I__" als unzuverlässig oder fehleranfällig bekannt seien und auch wenn es in der Vergangenheit keine Probleme hinsichtlich dessen Marktkonformität und Zusammensetzung gegeben habe. Gemäß § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 dürften Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe nur dann zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere gelagert oder vorrätig gehalten werden, wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Verordnungen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprochen werde. Weiters enthalte der Tatbestand des § 3 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 über das Verschulden keine Bestimmung, ungeachtet dessen habe vom Beschuldigten das Bestehen eines tauglichen Kontrollsystems nicht dargelegt werden können. Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sei als hoch und die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts als nicht unerheblich anzusehen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 4. Oktober 2022, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Mit Erkenntnis vom 25. September 2023, GZ: LVwG-300715/6/Kü/ND, hat das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde des A__ abgewiesen und den angefochtenen Bescheid betreffend Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens bestätigt. Diese Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof aufgrund einer außerordentlichen Revision des A__ mit Erkenntnis vom 8. Mai 2025, Zl. Ra 2023/07/0173-12, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis wie folgt aus:
„Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem - entgegen der in der Revisionsbeantwortung der mitbeteiligten Parteien vertretenen Ansicht (Anmerkung: in beiden Fällen hat die vorgefundene Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels nicht der Zulassung entsprochen) - in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht weitgehend übereinstimmenden Fall in seinem Erkenntnis vom 19. April 2023, Ro 2022/07/0001, unter Berücksichtigung der Vorjudikatur damit auseinandergesetzt, unter welchen Bedingungen ein Händler, der ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel im Sinn des § 3 Abs. 1 PMG 2011 in Verkehr gebracht hat, glaubhaft machen kann, dass ihn im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses verwiesen. Hervorzuheben ist, dass jeder Unternehmer innerhalb der Vertriebskette, die an das Inverkehrbringen anknüpft, für eine Übertretung des PMG 2011 in Anspruch genommen werden kann. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe (etwa die des Importeurs) zurückzuführen ist. Um die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinn der Judikatur darzustellen, reicht der pauschale Hinweis auf eine Kontrolle der Kennzeichnung und äußere Kontrolle des Produktes durch einen (Zwischen-)Händler nicht aus (vgl. dazu auch VwGH 5.6.2023, Ra 2022/07/0047; 6.6.2023, Ra 2022/07/0059).

15 Reicht aber der Hinweis auf eine bloße Kontrolle der Kennzeichnung und äußere Kontrolle des Produktes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus, erweisen sich allein diese Kontrollmaßnahmen auch in jenen Fällen für die Hintanhaltung einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit als nicht ausreichend, wenn sie von der Geschäftsführung einer juristischen Person selbst durchgeführt werden. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts, es bestehe bei einer Kontrolle durch einen Geschäftsführer keine Verpflichtung zur Installierung eines Kontrollsystems, weshalb dem Zweitmitbeteiligten kein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen sei, greift daher zu kurz.

16 Welcher von mehreren Geschäftsführern im Einzelfall die genannten Kontrollen durchführt oder ob sie von beiden (oder mehreren) Geschäftsführern gemeinsam vorgenommen werden, ist dabei nicht entscheidend. Bei mehreren zur Vertretung nach

außen Berufenen einer juristischen Person ist jeder aus diesem Personenkreis, soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch die juristische Person strafrechtlich verantwortlich (vgl. VwGH 14.12.1994, 94/03/0138; 12.10.2022, Ra 2022/02/0183, mwN).

17 Das angefochtene Erkenntnis erweist sich daher als inhaltlich rechtswidrig.

18 Im Hinblick darauf, dass - wie bereits erwähnt - jeder Unternehmer innerhalb der Vertriebskette, die an das Inverkehrbringen anknüpft, für eine Übertretung des PMG 2011 in Anspruch genommen werden kann, ergibt sich im Übrigen bereits aus der Revisionsbeantwortung der mitbeteiligten Parteien selbst, dass vom Zweitmitbeteiligten über die in der hg. Judikatur als nicht ausreichend qualifizierten Kontrollen hinaus - auch ohne Vornahme einer Stichprobe bzw. Analyse betreffend die (chemische) Zusammensetzung des für den Verkauf vorrätig gehaltenen Pflanzenschutzmittels - weitere Maßnahmen vorgenommen hätten werden können und müssen.

19 Nach dem Vorbringen der mitbeteiligten Parteien bekämen nämlich nationale Vertriebsunternehmen wie die Fa. Pl. eine Verkaufsspezifikation. Mit jeder produzierten Charge werde bei der Lieferung ein „CoA" (Certificate of Analysis) zur Verfügung gestellt, das das Analyseergebnis (dass die jeweilige Charge im Rahmen der Spezifikation sei) zeige, wobei - so die mitbeteiligten Parteien - „dem Letzten in der Lieferkette" dieses CoA nicht vorliege.

20 Demnach wäre es aber am Zweitmitbeteiligten gelegen, vom Lieferanten zumindest eine (allenfalls vom Lieferanten auch von einem Vorgänger in der Lieferkette einzuholende) Bestätigung über das Vorliegen eben jenes Nachweises (CoA), dass die jeweilige Charge der Spezifikation entspricht, zu verlangen."

I.5. Die aufhebende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gehalten ist, in Anlehnung an die vom Verwaltungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht neuerlich eine Entscheidung über die vom A__ eingebrachte Beschwerde zu treffen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Jänner 2026, an welcher der Rechtsvertreter des Beschuldigten sowie Vertreter der belangten Behörde und des A__ teilgenommen haben.

Nach der mündlichen Verhandlung erfolgte eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch Anfrage bei der M__ als nationalem Vertriebsunternehmen des J__, ob einem Letzthändler über Anfrage das Cerificate of Analysis (CoA) bezüglich der speziell in Verkehr gebrachten Charge des Pflanzenschutzmittels zur Verfügung gestellt wird bzw. eine Bestätigung ausgestellt wird, dass ein derartiges CoA existiert, welches die Übereinstimmung der Zusammensetzung der Charge mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels belegt.

In Beantwortung der Anfrage erklärte die F__, dass die Kunden auch ohne konkrete Nachfrage darauf vertrauen können, dass ein CoA für die speziell in Verkehr gebrachte Charge existiert, wonach die jeweilige Charge im Rahmen der Spezifikation ist. Auf Anfrage würde die F__ die Existenz eines solchen Zertifikates mündlich oder schriftlich bestätigen. Jedenfalls dann, wenn die zuständige Behörde vom Kunden die Vorlage des CoA verlangt, würde es herausgegeben.

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschuldigte ist neben seinem Sohn der zur Vertretung nach außen berufene handelsrechtliche Geschäftsführer der D__, welche unbeschränkt haftende Gesellschafterin der F__ ist.

Das A__ führte am 19. April 2022 eine Kontrolle bei der F__ durch. Dabei wurden 10 x 5 l des Pflanzenschutzmittels mit der ausgewiesenen Handelsbezeichnung "Professional", mit der angegebenen amtlichen Pflanzenschutzmittelregisternummer aaa und der Chargennummer bbb, für den Verkauf lagernd und vorrätig gehalten vorgefunden.

Im Zuge der Amtshandlung des A__ wurde eine Probenahme (Nr. YH401204) im Umfang von 2 x 5 Liter aus den 10 vorgefunden Gebinden des gegenständlichen Pflanzenschutzmittels durchgeführt. Die Proben wurden verplombt und eine von zwei Endproben wurde dem Beschuldigten übergeben (Niederschrift über die Probenahme).

Das Institut für Lebensmittelsicherheit Wien untersuchte im Auftrag des A__ die entnommene Probe mit der externen Probenkennung YH401204, Proben-bezeichnung Professional. Die Untersuchung einer Aceton-Lösung ergab, dass statt dem in der vorliegenden Zusammensetzung angeführten Lösungsmittel 2-Ethyl-1-hexanol (CAS 104-76-7) das Lösungsmittel Isobutanol (CAS 78-83-1) enthalten ist. Zudem wurde ein zu hoher Gehalt des Wirkstoffs Prosulfocarb festgestellt. Der Sollgehalt des Wirkstoffs Prosulfocarb liegt bei 800g/l. Die Toleranz laut FAO/WHO-Handbuch beträgt +/- 25 g/l (somit max. 825 g/l). Der nachgewiesene Wert betrug 838 g/l.
Die F__ lagert rund 240 J__, wobei diese teilweise direkt bei den Produzenten und teilweise im Großhandel eingekauft werden. Die F__ verkauft die J__ nur an Endverbraucher und handelt ausschließlich mit verkaufsfertigen J__; es werden daher keine betriebsinternen Prozesse oder Bearbeitungen an den J__ vorge-nommen.

Weder das Pflanzenschutzmittel „Professional" noch der Produzent „I__" sind als unzuverlässig oder fehleranfällig bekannt. Es gab in der Vergangenheit beim

gegenständlichen J__ keine Probleme hinsichtlich dessen Marktkonformität und Zusammensetzung.

Von der Geschäftsführung der F__ werden angelieferte Pflanzenschutzmittel auf Übereinstimmung mit der Bestellung, auf Beschädigungen oder Ablaufdatum, richtige Lagerung samt Temperatur, von Großhändlern initiierte oder erforderliche Umetikettierungen, etc. überprüft. Die F__ unterzieht den von ihr gehandelten und verkaufsfertigen J__ keinen Untersuchungen / Kontrollen / Stichproben betreffend deren (chemische) Zusammensetzung.

Bei Bedarf wird vom nationalen Vertriebsunternehmen über konkrete Anfrage mündlich oder auch schriftlich bestätigt, dass für eine speziell in Verkehr gebrachte Charge eines Pflanzenschutzmittels ein „Certificate of Analysis" existiert, welches bestätigt, dass die Inhaltstoffe der Charge des Pflanzenschutzmittels im Rahmen der Spezifikation (Zulassung) liegen.

Die F__ hat beim nationalen Vertriebsunternehmen die Vorlage eines CoA betreffend der Chargennummer des gegenständlichen Pflanzenschutzmittels zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht eingefordert. Dieses CoA wurde erst im laufenden Beschwerdeverfahren vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Bericht der BEAS über die durchgeführte Kontrolle, dem vom Beschuldigten dem Grunde nach nicht widersprochen wird und sohin unbestritten feststeht. Die Feststellungen zur Kontrolle durch die Geschäftsführung bei Anlieferung von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich aus den glaubwürdigen Ausführungen des Beschuldigten im Rahmen des Parteiengehörs. Aufgrund der Größe des Betriebes des Beschuldigten bestehen keine Bedenken dahingehend, dass die Kontrolle von der Geschäftsführung selbst vorgenommen wird und kein anderer Mitarbeiter damit betraut ist.

Die Feststellungen zur Existenz und Vorlage eines CoA gründen sich auf die eindeutigen schriftlichen Ausführungen der F__ vom 23.02.2026, welche den Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurden. Faktum ist, dass der Beschuldigte erst im laufenden Beschwerdeverfahren dieses Zertifikat vorgelegt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (in der Folge: PMG 2011), BGBl. I Nr. 10/2011 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten:

„Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

§ 3. (1) Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe dürfen nur dann zum Zwecke des Verkaufs oder der sonstigen Abgabe an andere gelagert oder vorrätig gehalten oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht oder beworben werden, wenn den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Verordnungen und den Rechtsvorschriften der Europäischen Union entsprochen wird.
(2) Pflanzenschutzmittel,
1. auf die nachweislich die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 2 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zutreffen oder
2. die nachweislich zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden,

sind unverzüglich so zu kennzeichnen, dass eindeutig der vorgesehene Bestimmungszweck daraus hervorgeht. Die Nachweise sind durch Dokumentation der maßgeblichen Unterlagen, insbesondere hinsichtlich der Herkunft und der Bestimmung der Pflanzenschutzmittel, zu erbringen.
(3) Abnehmer sind berechtigt, Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, dem Abgeber zurückzugeben. Der Abgeber ist zu deren kostenloser Rücknahme einschließlich ihrer Verpackungen verpflichtet, sofern die Rückgabe in den Originalverpackungen ohne Beigabe anderer Stoffe oder Zubereitungen erfolgt und der Abnehmer dem Abgeber über dessen Verlangen seine Identität nachgewiesen hat.
[...]

Probenahme

§ 8. (1) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und hierdurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung und Begutachtung vereitelt wird, in zwei annähernd gleich Teile zu teilen. Ein Teil ist der Untersuchung zuzuführen, ein Teil dem Geschäfts- oder Betriebsinhaber zu Beweiszwecken amtlich verschlossen zurückzulassen.
(2) Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzuführen. Sind noch augenscheinlich gleiche Einheiten des Pflanzenschutzmittels vorhanden, so ist eine Einheit zu entnehmen und dem Geschäfts- oder Betriebsinhaber amtlich verschlossen zurückzulassen.
(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat die Untersuchung und Begutachtung der Proben zu veranlassen. Dabei können andere geeignete Anstalten, sonstige Einrichtungen oder fachkundige Personen als Sachverständige herangezogen werden. Die Proben sind darauf zu untersuchen und zu begutachten, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.

Maßnahmen

§ 9. (1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entsprochen wurde, können die Aufsichtsorgane – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung anordnen, wie insbesondere
[...]
(4) Die Behörde kann von der Erstattung einer Anzeige absehen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch

die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind. Der Beanstandete ist in einem solchen Fall in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen. Der Beanstandete hat jedenfalls die Kosten, die anlässlich der Kontrolle einschließlich allfälliger Probenahme und Untersuchung gemäß § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002, angefallen sind, zu tragen.
[…]

Strafbestimmungen und Zuständigkeiten

§ 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungs-übertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 15 000 €, im Wiederholungsfall bis 30 000 €, wer
   [...]
   e) Pflanzenschutzmittel entgegen Art. 28, 29, 30, 31, 32, 40, 41 oder 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr bringt,
   [...]."

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
[...]"

III.1.3. Gemäß Art. 3 Z 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 bezeichnet der Ausdruck „Inverkehrbringen" das Bereithalten zum Zwecke des Verkaufs innerhalb der Gemeinschaft, einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich, sowie Verkauf, Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst, jedoch nicht die Rückgabe an den früheren Verkäufer. Die Überführung in den freien Verkehr des Gebiets der Gemeinschaft ist ein Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung; [...].

Nach Art. 28 Abs. 1 dieser Verordnung darf ein Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß der vorliegenden Verordnung zugelassen wurde.
Gemäß § 4 Abs. 2 PMG 2011 sind zugelassene und genehmigte Pflanzen-schutzmittel in das beim A__ zu führende Pflanzenschutzmittel-Register einzu-tragen.

III.2. Faktum ist, dass das Unternehmen des Beschuldigten das verfahrensgegenständliche Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht hat. Dem Grunde nach wird dies vom Beschuldigten auch nicht bestritten. Nach Art. 3 Z 9 Verordnung (EG) 1107/2009 ist „in Verkehr bringen" auch der Verkauf selbst. So ist es für ein in Verkehr bringen im Sinne des § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzmittelgesetz PMG 2011 in Zusammenhang mit der genannten Verordnung nicht erforderlich, dass der Verkäufer eines Pflanzenschutzmittels nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes die Ware selbst übergibt.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 19.04.2023, Ro 2022/07/0001) hat dies zur Konsequenz, dass jeder Unternehmer (in Österreich) innerhalb der Vertriebskette für eine Übertretung des PMG 2011, die an das in Verkehr bringen anknüpft, in Anspruch genommen werden kann. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe (etwa des Importeurs) zurückzuführen ist.

Der bP kann sohin nicht entgegengetreten werden, wenn diese ausführt, dass die dem Beschuldigten angelastete Verwaltungsübertretung des Inverkehrbringens eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels in objektiver Hinsicht zum Vorwurf gemacht werden kann.

III.3. Beim Inverkehrbringen des verfahrensgegenständlichen Pflanzenschutzmittels handelt es sich um ein Begehungsdelikt. Zum Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung gehört somit weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr. Damit liegt ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 VStG vor. Bei diesen Delikten besteht nach § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG die Rechtsvermutung für das Verschulden (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters. Bestreitet er dieses, so hat er nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzutun, was für seine Entlastung spricht, insbesondere, dass er solche Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten ließen.

Die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung lässt es nicht zu, dass sich der Unternehmer (Arbeitgeber, strafrechtlich Verantwortliche) aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt; es muss ihm vielmehr zugebilligt werden, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf mögliche und zumutbare Maßnahmen zu beschränken, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen. Dabei trifft ihn jedoch die Obliegenheit, durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen, dass seinen Anordnungen entsprochen wird, wobei er der Behörde bei einem Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften dieses System im Einzelnen darzulegen hat. Davon, dass der Verantwortliche das Bestehen eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft

gemacht hat, kann nur gesprochen werden, wenn konkret dargelegt wird, in welcher Weise im Unternehmen sichergestellt wird, dass Verletzungen der in Rede stehenden Vorschriften vermieden bzw. Verstöße wahrgenommen und abgestellt werden; insbesondere ist darzulegen, auf welche Weise der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Überwachung der von ihm beauftragten Personen nachgekommen ist und wieso er dessen ungeachtet die in Rede stehende Übertretung nicht verhindern konnte (vgl. VwGH 19.04.2023, Ro 2022/07/0001). Der Hinweis auf die Betrauung Dritter mit Kontrollaufgaben, die Erteilung entsprechender Weisungen und auf stichprobenartige Überprüfungen genügt den oben dargestellten Anforderungen nicht (vgl. VwGH 19.02.2014, 2013/10/0206 bis 0207). Dies hat zur Konsequenz, dass jeder Unternehmer (in Österreich) innerhalb der Vertriebskette für eine Übertretung des PMG 2011, die an das Inverkehrbringen anknüpft, in Anspruch genommen werden kann. Dies selbst dann, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung auf eine vorgelagerte Vertriebsstufe (etwa das Importeurs) zurückzuführen ist (vgl. VwGH 12.10.2020, Ro 2018/10/0047).

Angelehnt an die Ausführungen des Verwaltungsgerichthofes im aufhebenden Erkenntnis reicht sohin der pauschale Hinweis auf eine Kontrolle der Kennzeichnung und äußere Kontrolle des Produktes durch einen (Zwischen)Händler nicht aus. Im Hinblick auf den Umstand, dass vom nationalen Vertriebsunternehmen über jede produzierte Charge ein sogenanntes „Certificate of Analysis" (CoA) zur Verfügung gestellt werden kann, hätte der Beschuldigte - auch ohne Vornahme einer Stichprobe bzw. Analyse betreffend die (chemische) Zusammensetzung des für den Verkauf vorrätig gehaltenen Pflanzenschutzmittels - weitere Maßnahmen vornehmen können und müssen (vgl. VwGH 08.05.2025, Ra 2023/07/0173 RZ 18 – 20).

Im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens hat das nationale Vertriebsunternehmen über Anfrage durch das Landesverwaltungsgericht klargestellt, dass für jede in Verkehr gebrachte Charge ein CoA darüber existiert, dass die jeweilige Charge im Rahmen der Spezifikation ist. Auf entsprechende Anfrage würde die Existenz eines solchen Zertifikats mündlich oder schriftlich bestätigt. Eine derartige Bestätigung hat der Beschuldigte aber – auch eigenen Angaben zu Folge – zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des gegenständlichen Pflanzenschutzmittels vom Vertriebsunternehmen nicht eingefordert. Aus diesem Grund kann daher vorliegend unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes nicht von einem vom Beschuldigten eingerichteten, wirksamen Kontrollsystem ausgegangen werden. Dem Beschuldigten kann damit die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht angelastet werden.

Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung bewirken, dass im Beschwerdeverfahren der Spruch des angefochtenen Bescheides zu ändern und dem Beschuldigten die Tat unter Anführung sämtlicher Tatbestandsmerkmale vorzuwerfen war.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Minimierung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie für die Umwelt, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmittel entstehen, ist als hoch und die Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes als nicht unerheblich einzustufen. Dies zeigt sich auch im gesetzlich vorgesehenen Strafrahmen von bis zu 15.000 Euro bei erstmaligem Verstoß (§ 15 Abs.1 Z 1 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass im Falle eines mangelhaften Kontrollsystems von einem geringfügigen Verschulden jedenfalls nicht gesprochen werden kann, weshalb die Voraussetzungen des § 45 VStG nicht erfüllt sind und auch nicht mit einer Ermahnung vorgegangen werden kann.

III.6. Unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit des Beschuldigten erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (unterster Bereich des Strafrahmens) sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiver Sicht geboten und auch tat- und schuldangemessen. Der Beschuldigte machte im Verfahren keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnisse bzw. zu Sorgepflichten, weshalb der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen, kein Vermögen und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt werden.

III.7. Zur Gebührenvorschreibung:

Nach § 18 Abs. 6 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 ist für Tätigkeiten des A__ (A__) im Rahmen der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eine Gebühr gemäß § 6 Abs. 6 GESG zu entrichten. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz obliegt dem A__ die Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 1 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben, welche unmittelbar an das A__ zu entrichten sind. Es handelt sich dabei um folgende Tarifposten aus dem Gebührentarif des A__ für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011:

Nr.	Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Preis	
1000729		Dichtebestimmung von J__ mittels Biegeschwinger			61,60
1001223		Screening von Pflanzenschutz-Formulierungen mittels GC-MS			334,80
1004998		Abschnitt 21B Bestimmung der Schaumbeständigkeit (CIPAC MT 47.2)			79,50
1005002		Verkehrskontrolle lt. Kontroll-gebührentarif gem. PMG			819,54
2009385	0,33	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	158,61	52,34	
2009389	1,00	Kosten für innerdienstliche administrative, verwaltungsrechtliche, fachspezifische und schriftliche Folgetätigkeiten	306,80	306,80	
2009391	1,00	Kosten für die fachspezifische Bewertung der Anforderungen und schriftliche Folgetätigkeiten	460,40	460,40	
1005781		Bestimmung des Emulsionsverhaltens			125,20
1005990		Herstellung der Analyseprobe (Homog.)			28,10
1006060		Bestimmung des Wirkstoffgehalts in den Pflanzenschutzmitteln mittels HPLC (multi-active-method)			280,10
1006061		Bestimmung des Beistoffgehalts in Pflanzenschutzmitteln mittels GC-MS (Multimethode)			296,00
			Nettobetrag		2.024,84

Die beantragten Gebührentarife durch das A__ wurden vom erkennenden Gericht anhand der Rechtsgrundlagen geprüft und sind nicht weiter zu beanstanden.

Daraus folgt, dass der Beschuldigte die zu leistenden Gebühren iHv 2.024,84 Euro unmittelbar an das A__ zu entrichten hat

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung die im ersten Rechtsgang vom Verwaltungsgerichtshof vorgegebene Rechtslage umsetzt und sohin keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bereits im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger